

Industrielle Rechtsdurchsetzung und alternative Streitbeilegung

*Konferenz Zugang zum Recht durch Legal Tech?,
1.9.2017, Universität Mannheim*

*Prof. Dr. Peter Rott,
Universität Kassel*

Themeneingrenzung

- „Industrielle“ Rechtsdurchsetzung (als Gegenpol zu Beratung und Durchsetzung im Einzelfall)
- durch Legal Tech-Unternehmen
- im Vergleich zur Schlichtung
- M.a.W: Welche Methode der Streitbeilegung hat welche Stärken und ist daher für welchen Konflikttyp am besten geeignet?
- P.: Unterschiedliche Rollen
 - Neutrale Schlichtung vs. Geschäftsbesorgung für den Verbraucher

Und die Schlichtung?

Auf eigene Faust

Ärgerlich und aussichtslos



- Hoher Zeitaufwand (mehrere Stunden)
- Geringe Erfolgschance
- Erfahrung oft nicht vorhanden (komplexes Rechtsgebiet)
- Hoher Stressfaktor (Papierkrieg mit der Airline)

Flightright

Einfach und unkompliziert den



- + Kostenrisiko: 0 €
- + Geringer Zeitaufwand (2 Minuten)
- + Hohe Erfolgschance
- + Erfahrene Reiserechtsexperten (über 100.000.000 Euro durchgesetzt)
- + Absolut stressfrei (Wir setzen die Entschädigung für Sie durch.)

JETZT KOSTENLOS PRÜFEN

Anwalt

Teuer und aufwändig



- Kostenrisiko: 768,00 € *
- Hoher Zeitaufwand (mehrere Stunden)
- Unklare Erfolgschance
- Erfahrung unklar (je nach Spezialisierung)
- Hoher Stressfaktor (Termine, Unterlagen, Telefonate)

*Anwaltskosten für eine außergerichtliche und gerichtliche

Verbraucherperspektive

Kriterien für den Zugang zum Recht:

- Verfügbarkeit
- Zeitlicher Aufwand
- Kosten
- Ergebnis bei Erfolg
- Bindungswirkung
- Handlungsoptionen bei Misserfolg
- Qualität bzw. Handlungsoptionen bei mangelnder Qualität

Pauschalisierung

P. 1: Es gibt nicht *die* industrielle Rechtsdurchsetzung, sondern die verschiedensten Dienstleistungen (von denen ein Teil als Rechtsdienstleistungen i.S.d. RDG einzustufen sind, im Einzelnen strittig).

P. 2: Es gibt nicht *die* Schlichtung, sondern verschiedene Modelle, z.B. hinsichtlich der Bindungswirkung.

Verfügbarkeit

- IndR: begrenzte Palette von Dienstleistungen, insb.
 - Flugpassagierrechte
 - Kündigung von Verträgen (aboalarm)
 - (Ausfüllen von Formularen, z.B. bahnbuddy – keine Rechtsdurchsetzung)
- Schlichtung: mittlerweile alle Verbraucherstreitigkeiten, allerdings mit gewissen Einschränkungen
 - bei der Höhe
 - Z.T. bei höchstrichterlich ungeklärten Rechtsfragen
 - Voraussetzung: bestehender Konflikt (vs. IndR schon bei antizipierten Problemen oder schlicht als Dienstleistung)
 - Aber abhängig von der Bereitschaft der Gegenseite zur Teilnahme (Ausn. Schlichtungsstelle Energie)

Zeitlicher Aufwand

Dauer und Zeitpunkt

- IndR: z.T. nur wenige Angaben (Flug-Nr. etc., Abo-Nr.) im Internet, d.h. jederzeit, kann aber bei komplizierteren Angelegenheiten (Bearbeitungsgebühren beim Darlehensvertrag) auch mehr sein
- Schlichtung: idR etwas ausführlichere Problembeschreibung, ebenfalls zugänglich im Internet, d.h. jederzeit, Dokumente können hochgeladen werden

Alternativer Zugang (ohne Internet) nur bei der Schlichtung!

Kosten

- IndR: verschiedene Modelle
 - Erfolgshonorar, d.h. keine Kosten
 - Geringes Entgelt (z.B. aboalarm)
 - Forderungskauf (z.B. WirkaufendeinenFlug)
- Schlichtung: i.d.R. keine Kosten
 - Missbrauchsgebühr (max. 30 Euro) spielt in der Praxis keine Rolle

Ergebnis im Erfolgsfall

IndR:

- Rechtsdurchsetzung mit Abschlägen von 25 bis 35 %
- Erfolg der Dienstleistung, z.B. Kündigung

Schlichtung:

- Ungewiss (Schlichtung als black box), bis 100 %
- Messung nicht von monetären Ergebnissen, sondern von Kundenzufriedenheit
- Systemimmanente Tendenz zum Kompromiss (sonst würden die Antragsgegner nicht mitmachen bzw. die Empfehlung nicht annehmen)

Bindungswirkung

IndR:

- echte Rechtsdurchsetzung

Schlichtung:

- i.d.R. nur Empfehlung
- Ausn.: Bankenombudsman und Versicherungsombudsman mit Bindungswirkung für Unternehmen bis zu einem gewissen Streitwert

Handlungsoptionen bei Misserfolg

IndR: unterschiedliche Modelle

- Weiterführung der Durchsetzung vor Gericht bis hin zur Flugzeugpfändung (flightright vs. Bulgaria Air)
- Abbruch des Versuchs
- Kompensation (aboalarm-Garantie)

Schlichtung: zurück auf Los

- Kein Ausschluss der gerichtlichen Geltendmachung
- Hemmung der Verjährung – allerdings mit gewissen Fallstricken
 - BGH, NJW 2015, 2407, zu unzureichendem Schlichtungsantrag
 - BGH, NJW 2017, 1879, zur Beteiligung des Antragsgegners an der Schlichtung
 - BGH, NJW 2016, 233, zum Missbrauch der Schlichtung

Handlungsoptionen bei mangelnder Qualität

- IndR: Schaden möglich durch Verjährung, Versäumung von Fristen (Kündigung, Widerruf)
 - Haftung nach §§ 611, 280 I BGB
 - P.: keine Haftung nach den Maßstäben der Anwaltshaftung (soweit die Dienste nicht in der Selbstbeschreibung der anwaltlichen Dienstleistung gleichgestellt werden – „wie ein Anwalt“), sondern frei definierte Dienstleistung
 - Freizeichnung nur in den Grenzen des § 307 BGB
- Schlichtung: kein Schaden, Erhalt der Klagemöglichkeit
 - P.: „litigation fatigue“

Perspektive Rechtsentwicklung

- IndR: kann durchaus zur Rechtsentwicklung beitragen, wenn Dienstleister von der außergerichtlichen zur gerichtlichen Rechtsentwicklung übergehen
 - Insb. Fluggastrechte mit Verfahren bis zum EuGH – Nebenaktivität mit Werbewirksamkeit?
 - Sonst eher Aufsatteln auf geklärt Rechtslage bzw. Ablehnung riskanter Fälle
- Schlichtung: unterschiedlicher Umgang mit unsicherer Rechtslage
 - Nur z.T. Ablehnung der Schlichtung und Verweis auf den ordentlichen Rechtsweg

Zusammenfassung 1

- Gemeinsamkeiten:
 - Kaum Aufwand
 - Keine bis minimale Kosten
 - Abzüge beim Ergebnis
 - Keine Nachteile bei Misserfolg (Ausn. Verjährung)

Zusammenfassung 2

- Vorteile der industriellen Rechtsdurchsetzung
 - Bindungswirkung / tatsächliches Resultat
 - Auch Schlichtung in den Bereichen Banken und Versicherung
 - Verfügbar schon vor eigener Auseinandersetzung mit dem Gegner
 - Psychologisch: Kampf auf Seiten des Verbrauchers
- Vorteile der Schlichtung?
 - Hemmung der Verjährung
 - Aber reduziert durch die Rechtsprechung

Fazit

- In ihrem (engen) Anwendungsbereich scheint die industrielle Rechtsdurchsetzung vorzugswürdig,
- ... was aber nicht zuletzt an der schwachen Ausgestaltung der Schlichtung in Deutschland liegt.
- *obiter*: Beide weisen gegenüber einer effektiven gerichtlichen oder auch behördlichen Rechtsdurchsetzung (mit Kollektivverfahren!) den entscheidenden Nachteil des „weniger Rechts“ auf.